

# SATZUNG

des Kreisverbandes Schaumburg der  
Christlich-Demokratischen Union Deutschlands

in der Fassung der Beschlüsse  
des Kreisparteitages vom 21.01.2014



# **CDU Kreisverband Schaumburg**

## **Satzung**

### **Inhaltsübersicht (§§ 1 – 40)**

#### **Präambel**

#### **Erster Abschnitt – Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes**

§ 1 Gebiet

§ 2 Name

§ 3 Sitz

#### **Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft**

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahmeverfahren

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Austritt

§ 10 Ausschluss

§ 11 Parteischädigendes Verhalten und weitere Ausschlussgründe

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

#### **Dritter Abschnitt – Organe und Versammlungen**

§ 14 Organe

§ 15 Kreisparteitag

§ 16 Aufgaben des Kreisparteitages

§ 17 Kreisvorstand

§ 18 Aufgaben des Kreisvorstandes

§ 19 Geschäftsführender Kreisvorstand

§ 20 Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes

§ 21 Aufgaben der Kreisvorsitzenden bzw. des Kreisvorsitzenden

§ 22 Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder nach dem Wahlgesetz  
(Wahlkreismitgliederversammlung)

§ 23 Vertreterversammlung nach dem Wahlgesetz (Wahlkreisdelegiertenversammlung)

#### **Vierter Abschnitt – Kreisparteigericht**

§ 24 Kreisparteigericht

## **Fünfter Abschnitt – Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände (Nachgeordnete Verbände)**

§ 25 Gliederung in Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände (Nachgeordnete Verbände)

§ 26 Organe der nachgeordneten Verbände

§ 27 Mitgliederversammlung der nachgeordneten Verbände

§ 28 Vorstand der nachgeordneten Verbände

§ 29 Aufgaben der nachgeordneten Verbände

## **Sechster Abschnitt – Vereinigungen**

§ 30 Vereinigungen

## **Siebter Abschnitt– Verfahrensvorschriften**

§ 31 Beschlussfähigkeit

§ 32 Erforderliche Mehrheiten

§ 33 Abstimmungsarten

§ 34 Wahlen

§ 35 Finanzierung des Kreisverbandes

## **Achter Abschnitt– Satzungsänderung, Auflösung des Kreisverbandes, Inkrafttreten der Satzung**

§ 36 Satzungsänderung

§ 37 Auflösung des Kreisverbandes

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

# **Satzung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Kreisverband Schaumburg**

## **Präambel**

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des Deutschen Volkes und Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten. Aufgrund des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Statutes der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands gibt sich die Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU) Kreisverband Schaumburg nachfolgende Satzung.

## **Erster Abschnitt – Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes**

### **§ 1 Gebiet**

Der CDU Kreisverband Schaumburg umfasst das Gebiet des Landkreises Schaumburg. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen dieses Gebietes, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem übergeordneten Verband übertragen sind.

### **§ 2 Name**

Der Kreisverband führt den Namen: Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU) Kreisverband Schaumburg.

### **§ 3 Sitz**

Der Sitz des Kreisverbandes ist Stadthagen.

## **Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jede bzw. jeder werden, die bzw. der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Sie bzw. er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn sie bzw. er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischer oder kommunaler Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

### **§ 5 Aufnahmeverfahren**

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Näheres kann eine vorstandsinterne Verfahrensordnung regeln. Der Vorsitzende des zuständigen Stadt-, Samtgemeinde-, Gemeinde- oder falls vorhanden Ortsverbandes (im Folgenden „nachgeordneter Verband“ genannt) wird innerhalb dieses Zeitraums angehört.

(2) Wird der Aufnahmeantrag durch den geschäftsführenden Kreisvorstand abgelehnt, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Zugang der Mitteilung der Ablehnung, Einspruch einzulegen. In

diesem Fall entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

(4) Ein neues Mitglied wird in der Regel dem nachgeordneten Verband zugewiesen, in dessen Gebiet es seinen Wohnsitz oder – im Ausnahmefall – seinen Arbeitsplatz hat. Über weitere Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben erhalten. Der Wechsel eines Mitglieds in einen anderen nachgeordneten Verband bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

## **§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß der Finanzordnung des Kreisverbandes zu entrichten.

(2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesverband einlegen, über den der Landesvorstand endgültig entscheidet.

## **§ 9 Austritt**

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist mit der Austrittserklärung zurückzugeben.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitglieds- oder Sonderbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausscheidenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder wenn es erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und damit der Partei schweren Schaden zufügt.

(2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der geschäftsführende Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen, wenn nach seiner Ansicht das Mitglied durch sein Verhalten parteischädigend gehandelt oder einen sonstigen Ausschlussgrund verwirklicht hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und dem Kreisparteigericht unverzüglich zu übersenden. Der Beschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das Kreisparteigericht.

(4) Das Kreisparteigericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll die Maßnahme über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

## **§ 11 Parteischädigendes Verhalten und weitere Ausschlussgründe**

(1) Parteischädigend im Sinne von § 10 Abs. (1) verhält sich insbesondere, wer

a) zugleich einer anderen politischen Partei oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischer oder kommunaler Vertretung angehört,

b) als Mitglied der CDU gegen eine bzw. einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierte Kandidatin bzw. nominierten Kandidaten bei der Wahl in ein Parlament oder eine kommunale Vertretung als Bewerberin bzw. Bewerber auftritt,

- c) als Kandidatin bzw. Kandidat der CDU in ein Parlament oder eine kommunale Vertretung gewählt ist und der CDU - Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- e) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

(2) Als Ausschlussgrund gilt ferner:

- a) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
- b) die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine Angestellte bzw. einen Angestellten der Partei gelten.

## **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Soll ein Ausschlussverfahren nicht eingeleitet werden, können vom Kreisvorstand gegenüber Mitgliedern – nach deren Anhörung und der Anhörung des örtlichen Vorstandes – Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Im Falle der Enthebung von Parteiämtern und der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

## **§ 13 Regelung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der CDU oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von den Parteigerichten der CDU nach Maßgabe der Parteigerichtsordnungen entschieden.

## **Dritter Abschnitt - Organe und Versammlungen**

### **§ 14 Organe**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der geschäftsführende Kreisvorstand,
- d) die Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder nach den Wahlgesetzen (Wahlkreismitgliederversammlung),
- e) die Delegiertenversammlung nach den Wahlgesetzen (Wahlkreisdelegiertenversammlung).

### **§ 15 Kreisparteitag**

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes und hat die Stellung einer Vertreterversammlung im Sinne von § 9 Abs. 1 Parteiengesetz. Der Kreisparteitag ist eine Delegiertenversammlung. Der Kreisvorstand kann jedoch spätestens 12 Wochen vor einem geplanten Termin des Kreisparteitages die Entscheidung treffen, zu dem Kreisparteitag als Mitgliedervollversammlung einzuladen. Dem Kreisparteitag sind grundlegende politische Festlegungen vorbehalten.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der nachgeordneten Verbände,
- b) den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes.

(3) Jedes Mitglied des CDU-Kreisverbandes Schaumburg kann als Gast an den Delegiertenversammlungen teilnehmen und besitzt ein Rederecht. Weitere Gäste können nach Genehmigung des Kreisvorsitzenden und des Versammlungsleiters an der Veranstaltung teilnehmen.

(4) Die Delegierten werden für höchstens 24 Monate gewählt. Auf je angefangene 10 Mitglieder wird eine Delegierte bzw. ein Delegierter entsandt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 22 des Statutes der CDU Deutschlands drei Monate vor dem Kreisparteitag festgestellt wird. Mitglieder, deren Mitgliedsrechte ruhen, werden nicht mitgezählt.

### **§ 16 Aufgaben des Kreisparteitages**

(1) Der Kreisparteitag entscheidet über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, sofern diese nicht anderen Organen obliegen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere:

- a) Entscheidung über grundlegende politische Festlegungen,
- b) Beschlussfassung über die Satzung,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung und einer Finanzordnung,
- d) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Vereinigungen und Arbeitskreise sowie der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,

- f) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer in jedem zweiten Kalenderjahr. Bewerberinnen bzw. Bewerbern für das Amt der bzw. des Kreisvorsitzenden ist Gelegenheit zu geben, sich zuvor in den Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Verbände vorzustellen.
- g) Wahl der Delegierten für die Parteitage und für andere Gremien der Partei,
- h) Wahl des Kreisparteigerichtes,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes,
- l) Nominierung der Kreistagskandidatinnen und -kandidaten und der Landratskandidatin bzw. des -kandidaten.

(3) Der Kreisparteitag muss mindestens ein Mal im Jahr von der bzw. dem Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(4) Ein Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn

- a) der Kreisvorstand es beschließt,
- b) mindestens ein Drittel der Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beim Kreisverband beantragt.
- c) mindestens 10% aller Mitglieder im CDU-Kreisverband dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beim Kreisverband beantragen.

## **§ 17 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der bzw. dem Kreisvorsitzenden,
- b) bis zu 3 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- e) der Pressereferentin bzw. dem Pressereferenten,
- f) der bzw. dem Mitgliederbeauftragten
- g) 5 bis 7 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern,
- h) der bzw. dem Vorsitzenden der CDU Kreistagsfraktion,
- i) der Landrat oder der stellvertretende Landrat, sofern dieser von der CDU gestellt wird,
- j) der Kreisgeschäftsführerin bzw. dem Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Die Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger der CDU im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Niedersächsischen Landtag sind Kraft Amtes als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Kreisvorstandes einzuladen.

(3) Weitere Vertreter können vom CDU-Kreisvorstand als beratende Mitglieder kooptiert werden.

(4) Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, so sollen sie bei dem nächsten Kreisparteitag durch Neuwahl für die restliche laufende Amtszeit des Kreisvorstandes ersetzt werden.

(5) Der Kreisvorstand ist von der bzw. dem Kreisvorsitzenden mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen. Der Kreisvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Kreisvorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.

(6) An einer Kreisvorstandssitzung pro Kalenderjahr werden alle Vorsitzenden der nachgeordneten Verbände mit eingeladen.

(7) Zur Beratung aller wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes kann die Vorsitzenden- und Schatzmeisterkonferenz gebildet werden.

Dieser Konferenz gehören an:

- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
- b) die Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde-, Samtgemeinde- und Ortsverbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise. Die Vorsitzenden können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Die Vorsitzenden- und Schatzmeisterkonferenz wird vom Kreisvorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.

## **§ 18 Aufgaben des Kreisvorstandes**

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt seine Geschäfte.

(2) Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung der Sitzungen des Kreisparteitages und Durchführung der Beschlüsse,
- b) Berichterstattung an den Kreisparteitag über seine politische Arbeit. Der Kreisvorstand berichtet jährlich über die von seinen Mitgliedern übernommenen Aufgaben und die Teilnahme an den Sitzungen des Kreisvorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Aufstellung von Wahlkampfetats und Jahreshaushaltsplänen
- d) Beschlussfassung über die Einstellung der Kreisgeschäftsführerin bzw. des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag der bzw. des Kreisvorsitzenden sowie der Festlegung des Arbeitsbereiches und der Kompetenzen der Kreisgeschäftsführerin bzw. des Kreisgeschäftsführers sowie weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle.
- e) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
- f) Einleitung von Ausschlussverfahren,
- g) Zusammenarbeit mit den CDU-Mitgliedern des Kreistages Schaumburg, des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, soweit sie dem Kreisverband angehören,
- h) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- i) Vorbereitung der Aufstellung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern der CDU für die Wahlen zum Kreistag und zur Landratswahl, zum Niedersächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament,
- j) Mitgliederwerbung und -betreuung,
- k) Bestimmung des Sitzes der Geschäftsstelle,
- l) Beschlussfassung über Anträge an die Parteitage und Parteiausschüsse übergeordneter Verbände,
- m) Beschlussfassung über die Gründung, Abgrenzung und Zusammenlegung von nachgeordneten Verbänden,

(3) Der Kreisvorstand kann die nachgeordneten Verbände und Vereinigungen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der im Kreisverband bestehenden Vereinigungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

### **§ 19 Geschäftsführender Kreisvorstand**

Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der bzw. dem Kreisvorsitzenden,
- b) bis zu 3 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- e) der Pressereferentin bzw. dem Pressereferenten,
- f) der bzw. dem Mitgliederbeauftragten
- g) der Kreisgeschäftsführerin bzw. dem Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme.

### **§ 20 Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes**

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

(2) Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes,
- b) Koordinierung der Arbeit der nachgeordneten Verbände,
- c) Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse der oberen Parteiorgane,
- d) Durchführung der öffentlichen Mitgliederversammlungen zur Diskussion politischer Grundsatz- und Tagesfragen,
- e) Entscheidung über Mitgliedschaften gemäß § 4,
- f) Entscheidungen über die Finanzen im Rahmen der Haushaltspläne und Wahlkampfetats (hier: bei Einzelausgaben ab einer Summe von mehr als 1000,- Euro müssen der Kreisvorsitzende und der Schatzmeister gegenzeichnen).

(3) In Eilfällen kann der geschäftsführende Vorstand zur Abwendung eines politischen oder sonstigen Schadens Maßnahmen treffen oder Beschlüsse fassen, die nach § 18 Abs. 2 dem Kreisvorstand vorbehalten sind. Die bzw. der Kreisvorsitzende hat hierüber den Kreisvorstand auf der nächsten Sitzung zu unterrichten und dessen Zustimmung einzuholen.

### **§ 21 Aufgaben der bzw. des Kreisvorsitzenden**

(1) Die bzw. der Kreisvorsitzende hat die Interessen des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit wahrzunehmen und ist befugt, für den Kreisverband politische Erklärungen abzugeben.

(2) Aufgaben der bzw. des Kreisvorsitzenden sind insbesondere:

- a) Überwachung der Geschäftsführung,
- b) Einberufung des geschäftsführenden Kreisvorstandes, des Kreisvorstandes und des Kreisparteitages sowie der Versammlungen von wahlberechtigten Mitgliedern oder Delegiertenversammlungen nach den Wahlgesetzen und Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung,

c) Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Kreistagsfraktion sowie die Leitung der Wahl der bzw. des Fraktionsvorsitzenden,

(3) Die bzw. der Kreisvorsitzende oder eine seiner Stellvertreterinnen bzw. einer seiner Stellvertreter vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsort ist der Sitz des Kreisverbandes.

## **§ 22 Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder nach dem Wahlgesetz (Wahlkreismitgliederversammlung)**

(1) Die Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in einem Bundestags-, Landtagswahlkreis oder den Wahlbereichen und Wahlgebieten zu den Kommunalwahlen wird von der bzw. dem Kreisvorsitzenden einberufen und von ihr bzw. ihm oder einem ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter oder einem vom Kreisvorstand damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter). Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat für eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer zu sorgen.

(2) Jedes Mitglied der Versammlung sowie der Kreisvorstand sind berechtigt, Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Wahl vorzuschlagen.

## **§ 23 Vertreterversammlung nach dem Wahlgesetz (Wahlkreisdelegiertenversammlung)**

(1) In die Vertreterversammlung nach den Wahlgesetzen wird auf je angefangene 25 wahlberechtigte Mitglieder eine Delegierte bzw. ein Delegierter entsandt.

(2) Vertreterversammlungen für die Aufstellung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern für die Bundestags-, Landtagswahl oder die Wahlbereiche und Wahlgebiete zu den Kommunalwahlen werden von der bzw. dem Kreisvorsitzenden einberufen und von ihr bzw. ihm oder einer ihrer bzw. einem seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter). § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Delegierten für die einheitliche Vertreterversammlung des Kreisverbandes zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen werden von den wahlberechtigten Mitgliedern entsprechend der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber für die jeweiligen Vertretungskörperschaften der CDU in Niedersachsen gewählt.

(4) Ob für die Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Bundestags-, Landtagswahl oder die Kommunalwahlen das Verfahren der Aufstellung im Wahlkreis oder durch eine einheitliche Vertreterversammlung des Kreisverbandes eingeleitet werden soll, hat der Kreisvorstand zu entscheiden.

## **Vierter Abschnitt – Kreisparteigericht**

### **§ 24 Kreisparteigericht**

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Außerdem sind drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen. Die bzw. der Vorsitzende und ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter bzw. seine Vertreterin bzw. sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Kreisparteigerichts dürfen nicht

- Mitglied des Parteivorstandes,
- Mitglied eines anderen Parteigerichts sein und
- in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen.

Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglied der CDU sein und werden für höchstens 4 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung, insbesondere hinsichtlich der Verfahrensvorschriften und der Rechtsmittel.

## **Fünfter Abschnitt – Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände (Nachgeordnete Verbände)**

### **§ 25 Gliederung in Stadt-, Samtgemeinde- und Gemeindeverbände (Nachgeordnete Verbände)**

- (1) Das Gebiet des Kreisverbandes ist in Stadt-, Samtgemeinde- bzw. Gemeindeverbände gegliedert.
- (2) Es können Ortsverbände geführt werden.
- (3) Alle organisatorischen oder politischen Maßnahmen des nachgeordneten Verbandes von grundsätzlicher Bedeutung sind in Abstimmung mit dem Kreisvorstand vorzunehmen.

### **§ 26 Organe des nachgeordneten Verbandes**

Organe des nachgeordneten Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder nach den Wahlgesetzen (Wahlkreismitgliederversammlung).

### **§ 27 Mitgliederversammlung des nachgeordneten Verbandes**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle die Interessen des nachgeordneten Verbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über seine Arbeit und Beratung,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes sowie zweier Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
  - d) Wahl der Delegierten für den Kreisparteitag für die Dauer von 24 Monaten.

### **§ 28 Vorstand des nachgeordneten Verbandes**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden,
- b) bis zu 3 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern
- c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- e) der Pressereferentin bzw. dem Pressereferenten,
- f) drei bis fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, wobei die einzelnen Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile zu berücksichtigen sind,
- g) der/dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion in der jeweiligen Vertretungskörperschaft,
- h) der oder dem Vorsitzenden der Jungen Union, der Frauenunion, der Seniorenunion oder der Schülerunion, sofern sie im nachgeordneten Verband eine eigenständige Organisation bilden mit beratender Stimme.
- i) Analog zu § 17 Abs. 2 können weitere Amts- und Mandatsträger zu den Vorstandssitzungen geladen werden

(2) Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so soll die Mitgliederversammlung sie innerhalb einer Frist von drei Monaten durch Nachwahl für die restliche laufende Amtszeit des Vorstandes ersetzen. Handelt es sich bei den scheidenden Mitgliedern des Vorstandes um Beisitzer, so soll die Nachwahl erst dann erfolgen, wenn die Zahl der Beisitzer unter die Mindestzahl von drei Beisitzern sinkt.

(3) An den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen:

a) der Bürgermeister bzw. Samtgemeindebürgermeister oder sein Stellvertreter, wenn er Mitglied der CDU ist,

b) die Mandatsträger auf Bundes-, Landes- und Kreisebene, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Stadt-, Gemeinde- bzw.

Samtgemeindeverbandes wohnen, die Ortsverbandsvorsitzenden,

c) die Vorsitzenden der Vereinigungen,

d) der Vorstand kann geeignete Mitglieder zu den Beratungen hinzuziehen,

e) Kreisvorstandsmitglieder aus dem jeweiligen Verband (diese erhalten auch eine Einladung zu der jeweiligen Sitzung).

### **§ 29 Aufgaben des Vorstandes des nachgeordneten Verbandes**

(1) Der Vorstand des nachgeordneten Verbandes leitet den nachgeordneten Verband. Die bzw. der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich, im Zusammenwirken mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.

(2) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt das Protokoll und unterstützt den Vorstand des nachgeordneten Verbandes bei der Erledigung des Schriftverkehrs.

(3) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ist für das Kassenwesen des nachgeordneten Verbandes verantwortlich.

(4) Der Vorstand des nachgeordneten Verbandes verteilt durch Beschluss die Verantwortung für

- die Fragen der Mitgliederwerbung und -betreuung,

- politische Veranstaltungen,

- unterhaltende oder sportliche Veranstaltungen,

-Zielgruppenarbeit,

-Öffentlichkeitsarbeit

auf seine Vorstandsmitglieder und teilt die Aufgabenverteilung den Mitgliedern des nachgeordneten Verbandes mit.

## **Sechster Abschnitt – Vereinigungen**

### **§ 30 Vereinigungen und Sonderorganisationen**

(1) Der Kreisverband kann folgende Vereinigungen führen:

- a) Junge Union (JU),
- b) Frauen-Union (FU),
- c) Senioren-Union (SU),
- d) Mittelstandsvereinigung (MIT)
- e) Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),
- f) Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
- g) Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
- h) Schülerunion

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Die bzw. der Vorsitzende einer Vereinigung muss Mitglied der CDU sein.

(4) Die Vereinigungen können durch Satzung regeln, dass auch sach- und fachkundige Nichtmitglieder mitarbeiten können.

### Siebter Abschnitt – Verfahrensvorschriften

### **§ 31 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Organe und Gremien der Partei sind ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens 10 Kalendertage (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. Kreisparteitage, Mitgliedervollversammlungen und Versammlungen der wahlberechtigten Mitglieder nach den Wahlgesetzen sind in jedem Fall beschlussfähig. Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die bzw. den Vorsitzenden oder die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat die bzw. der Vorsitzende oder die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Sie bzw. er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird bei der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(5) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für die Einberufung eines Organs des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

### **§ 32 Erforderliche Mehrheiten**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

### **§ 33 Abstimmungsarten**

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte; es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder geheime Abstimmung nach Gesetz oder Satzung erfolgen muss.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes stimmberechtigte Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

### **§ 34 Wahlen**

(1) Die Wahlen der Mitglieder für Organe der Partei auf allen Ebenen sowie von Bewerberinnen bzw. Bewerbern für Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z.B. Beisitzerinnen bzw. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten. Stimmzettel auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig.

(3) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

(4) Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den nächst niedrigen Stimmzahlen statt. In die Stichwahl kommen jeweils bis zu 50% Kandidatinnen bzw. Kandidaten mehr als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen auf die letzte Stelle in der Reihenfolge der Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden alle diese Kandidatinnen bzw.

Kandidaten in die Stichwahl mit einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so findet ebenfalls eine Stichwahl statt.

(5) Sollte nach einer Stichwahl keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die erforderliche Mehrheit haben, so folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.

(6) Erhalten mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

(7) Die Organe des Kreisverbandes bzw. die Vorstände der nachgeordneten Verbände sollen in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt der sozialen Gruppen und die Generationen widerspiegeln.

### **§ 35 Finanzierung des Kreisverbandes**

(1) Die Aufwendungen der CDU werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt (§ 2 Finanzordnung der CDU in Niedersachsen). Ausführliches regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes.

(2) Mandats- oder Amtsträgerinnen bzw. Mandats- oder Amtsträger, die ihr Mandat oder Amt durch Wahl oder auf Vorschlag der CDU erhalten haben, führen einen Teil der erhaltenen Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband als Sonderbeiträge ab. Ausführliches regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes.

(3) Alle Einnahmen im Sinne des § 26 des Parteiengesetzes sind dem Kreisverband zuzuführen. Sachleistungen sind zu melden.

Achter Abschnitt – Satzungsänderung, Auflösung des Kreisverbandes, Inkrafttreten der Satzung

### **§ 36 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten des Kreisparteitages erforderlich.

(2) Bei Kreisparteitagen als Mitgliederversammlung ist die zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 37 Auflösung des Kreisverbandes**

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem hierzu einberufenen Kreisparteitag mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie des Bundesstatuts und der Satzung des Landesverbandes. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Organisationsstufe der CDU

### **§ 38 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist auf dem Vereinigungsparteitag am 19. August 1977 in Stadthagen beschlossen und durch den Kreisparteitag am 16. November 1987, 27. April 1992, 21. Oktober 1995, 25. April 2012, 27. November 2012 und 21. Januar 2014 geändert worden. Die Fassung vom 21. Januar 2014 tritt mit Wirkung des Genehmigungsbeschlusses durch den Landesvorstand der CDU in Niedersachsen am 28.02.2014 und am 25.07.2014 in Kraft. Die bisherigen Fassungen der Satzung werden hiermit aufgehoben.

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des Statuts, der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Parteigerichtsordnung (PGO) und der Geschäftsordnung der CDU (CDU-GO) der Bundespartei bzw. der entsprechenden Regelungen der CDU in Niedersachsen sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen (Geschäftsordnung oder Finanzordnung) unmittelbar anzuwenden.